

17614/AB
Bundesministerium vom 21.05.2024 zu 18189/J (XXVII. GP)
bmeia.gv.at
 Europäische und internationale
 Angelegenheiten

Mag. Alexander Schallenberg

Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Wien, am 21. Mai 2024

GZ. BMEIA-2024-0.232.825

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. März 2024 unter der Zl. 18189/J-NR/2024 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Auslieferung Boris Mazo“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 8:

- Welche konkreten Maßnahmen wurden von Seiten des BMEIA gesetzt, um die rechtswidrige Auslieferung von Boris Mazo zu korrigieren? (Bitte um konkrete Auflistung)
- Von Seiten des BMJ kam es zu der Einschätzung, dass am 16. August 2021 "keine Spezialitätsverletzung" erkennbar war, aber am 15. Juli 2022 plötzlich schon. Gab es hier Austausch zwischen Ihrem Ministerium und dem BMJ?
Was konkret hat sich zwischen August 2021 und Juli 2022 geändert?
- Gab es im Zusammenhang mit der Auslieferung Weisungen?
Wenn ja, welche?
Wenn ja, wann?

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) hat auf Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) zwei Schreiben im diplomatischen Weg an die zuständigen Behörden der Russischen Föderation weitergeleitet. Das erste Schreiben des BMJ vom 15. Juli 2022 an das BMEIA beinhaltete die Ablehnung des zweiten, ergänzenden Auslieferungsbegehrens der Russischen Föderation, da Herr Boris Mazo zu diesem Zeitpunkt bereits ausgeliefert worden war. Im zweiten Schreiben hat das BMJ dem BMEIA am 12. April

2023 die Aufhebung der Bewilligung der seinerzeitigen Auslieferung und das Begehr der Rücküberstellung des Herrn Boris Mazo nach Österreich mitgeteilt. Daraufhin wandte sich die Österreichische Botschaft Moskau auf Weisung des BMEIA am 23. Mai 2023 sowie nochmals am 20. Juli 2023 schriftlich mit Verbalnoten in diesem Sinne an das Außenministerium der Russischen Föderation. Das Anliegen wurde außerdem vom damaligen Geschäftsträger a.i. der Botschaft am 24. August 2023 in einem persönlichen Gespräch gegenüber dem stellvertretenden Leiter der zuständigen Abteilung des russischen Außenministeriums vorgebracht.

Zu den Fragen 3 bis 7 und 9 bis 11:

- *Wurde bei der Auslieferung auf den Status des Asylverfahrens in irgendeiner Art und Weise geachtet?*
Wenn ja, inwiefern?
Wenn nein, warum nicht?
- *War dem BMEIA der Asylstatus Mazos bekannt?*
Wenn ja, spielte er bei dem Verfahren eine Rolle?
- *Weswegen vergingen zwischen dem Antrag auf Auslieferung (Dezember 2018) und der konkreten Festnahme Mazos (Februar 2021) fast zwei Jahre?*
- *Wie kommt das BMEIA auf die Idee, dass Russland-Garantien eingehalten werden würden?*
Vor allem im Hinblick darauf, dass einerseits Nawalny im August 2020 im Ausland vergiftet wurde und ziemlich genau ein Monat vor der Festnahmeanordnung Mazos bei der Einreise in Russland inhaftiert und in weiterer Folge in einem Schauprozess verurteilt wurde. Davon abgesehen, dass Russland sich spätestens seit 2014 als unzuverlässiger völkerrechtlicher Partner erwiesen hat.
Gab es diesbezüglich einen Austausch zwischen Ihrem Ministerium und dem BMJ?
Wenn ja, zu welchen Ergebnissen ist man gekommen?
Wenn nein, warum nicht?
- *Wie viele Personen wurden eigentlich generell zwischen Jänner 2021 und Dezember 2023 nach Russland ausgeliefert?*
- *Aus welchem Grund wurde das Auslieferungsverfahren wieder aufgenommen?*
- *Gibt es abseits von Auslieferungsabkommen auch andere Bewertungsmaßstäbe, die bei Auslieferungen angewendet werden?*
Wenn ja, welche und wurden diese im konkreten Fall angewendet?
- *Mittlerweile wurde Boris Mazo auf Basis eines Untreuesachverhalts, den er bereits verbüßt hat, abermals rechtskräftig zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt. Welche Konsequenzen zieht das BMEIA daraus?*
Wurde der Grundsatz "ne bis in idem" bei der Prüfung der Auslieferung Mazos berücksichtigt?

Das BMEIA war im Entscheidungsprozess zum Auslieferungsverfahren von Herrn Boris Mazo nicht eingebunden. Diese Fragen fallen nicht in den Vollziehungsbereich meines Ressorts.

Zu den Fragen 12 bis 14:

- Liegen dem BMEIA Informationen vor, ob Mazo die U-Haft auf die aktuelle Strafhaft angerechnet wird?
Liegen dem BMEIA generell Informationen über die Art der Haft oder über die Haftbedingungen vor?
Wenn ja, in welcher Art von Haft befindet sich Mazo aktuell? (Strafhaft, U-Haft, Arbeitslager etc.)
In welchem Gefängnis verbüßt Mazo die Haft?
- Gab es von Seiten des BMEIA irgendwelche Unterstützungsleistungen für Mazo?
Wird ihm beispielsweise ein Rechtsvertreter zur Verfügung gestellt?
- Wie viele Haftbesuche wurden bereits durchgeführt?
Wie viele Haftbesuche wurden von Seiten der russischen Behörden unterbunden?

Am 12. August 2021 war die Österreichische Botschaft Moskau bei einer Gerichtsverhandlung am Moskauer Basmanny Gericht anwesend und am 15. Februar 2022 wurde seitens der Botschaft ein Haftbesuch durchgeführt. Zwei weitere, von russischer Seite nach längeren Bemühungen der Österreichischen Botschaft Moskau genehmigte Termine für Haftbesuche am 28. November 2022 und am 11. April 2023 wurden von der russischen Seite jeweils kurzfristig mit der Begründung abgesagt, dass Herr Boris Mazo zwischenzeitlich in eine andere Haftanstalt verlegt bzw. an dem Tag eine Gerichtsverhandlung angesetzt worden sei. Die Botschaft hatte darüber hinaus einige Male Kontakt mit einem der russischen Anwälte von Herrn Boris Mazo. Wünsche nach weiterführenden, konkreten Unterstützungsleistungen durch das BMEIA wurden bei diesen Gelegenheiten nicht zum Ausdruck gebracht. Da der Betreffende kein österreichischer Staatsbürger ist, sind die Möglichkeiten der österreichischen Vertretungsbehörde, konsularische Unterstützungsleistungen zu erbringen, eingeschränkt. Herr Boris Mazo wurde im August 2023 zu achteinhalb Jahren Freiheitsstrafe in einer „Strafkolonie allgemeinen Vollzugs“ (im Unterschied beispielsweise zum „strengen Vollzug“) verurteilt. Meinem Ressort liegen keine konkreten Informationen über die Anstalt vor, in der die Strafe verbüßt wird.

Mag. Alexander Schallenberg

